



Entgeltordnung für die Jahnhalle vom 26. Juni 2024

§ 1 Entgelte, Kautions – Höhe und weitere Regelungen

Für die Nutzung der Räume in der Jahnhalle wird folgendes **Entgelt** erhoben:

(1)	Großer Saal (einschl. Bühne)	381,00 € zzgl. MwSt.
	Kleiner Saal	75,00 € zzgl. MwSt.
	Empore	106,00 € zzgl. MwSt.
	Foyer (nur wenn Bestuhlung oder Tische)	75,00 € zzgl. MwSt.
	Foyer (bei ausschließlicher Nutzung)	151,00 € zzgl. MwSt.

Dieses Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Saales) erhoben.

Werden mehrere der genannten Räume und Säle gleichzeitig überlassen, addieren sich die einzelnen Entgelte.

- (2) Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag von 20 % des Entgelts nach Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 a) und b) sowie von § 3 Abs. 2 und 3 berechnet.
- (3) Das Entgelt enthält die **Vorbereitungszeit** (z.B. für Auf- und Abbau, Probe) für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag sowie eine Probe außerhalb des Veranstaltungstages. Für jeden weiteren Vor- oder Nachbereitungstag wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 82,00 € zzgl. MwSt. erhoben.
Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier kein zusätzliches Entgelt fällig.
- (4) Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.
- (5) Eine **Kautions** in angemessener Höhe kann seitens der Stadtverwaltung erhoben werden.

§ 2 Zuschläge - Höhe und weitere Regelungen

(1) Höhe der Zuschläge

a) Energiepauschale von Oktober bis April

für den großen und kleinen Saal	209,00 € zzgl. MwSt.
für den großen Saal	138,00 € zzgl. MwSt.
für den kleinen Saal	111,00 € zzgl. MwSt.

Außerhalb der Heizperiode (**Mai bis September**) ermäßigt sich der Betrag um jeweils ein Drittel und beträgt:

für den großen und kleinen Saal	139,00 € zzgl. MwSt.
für den großen Saal	92,00 € zzgl. MwSt.
für den kleinen Saal	74,00 € zzgl. MwSt.

b) Küchenbenutzung/Müllentsorgung/Tischdeckennutzung:

große Küche und kleine Teeküche inkl. Theke im Foyer

247,00 € zzgl. MwSt.

kleine Teeküche (nur Gläser, keinerlei Besteck/Geschirr) inkl. Theke im Foyer

75,00 € zzgl. MwSt.

Energiepauschale für Benutzen eines transportablen Backofens/ Pizzaofens/ elektrischen Grills o.ä.

16,00 € zzgl. MwSt.

Bei jeder Küchennutzung ist die Entsorgung von bis zu 2 Müllsäcken enthalten.

Jeder weitere **Müllsack** wird mit **Entsorgungskosten** von 5,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Alternativ können die weiteren Müllsäcke vom Mieter am Ende der Veranstaltung selbst mitgenommen und entsorgt werden.

Pro **Tischdecke**, die zur Verfügung gestellt wird

0,50 € zzgl. MwSt.

c) Reinigung

Im Entgelt nach § 1 sind folgende Stunden Reinigung enthalten:

Großer Saal (einschl. Bühne)	1 Std
Kleiner Saal	0,5 Std
Empore	1 Std
Foyer	1,5 Std

Jede weitere Stunde wird mit 40,20 € zzgl. MwSt. (Stand 01.03.2024) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

Große Küche bzw. kleine Teeküche: Eine Nachreinigung bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Geschirrs, der Küche und der Kücheneinrichtung wird mit 40,20 € zzgl. MwSt. (Stand 01.03.2024) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

d) Bestuhlung, Podeste u.ä. (Eigenleistung ist nicht möglich):

Be- und Entstuhlung des großen Saals	227,00 € zzgl. MwSt.
Be- und Entstuhlung des kleinen Saals	75,00 € zzgl. MwSt.
Be- und Entstuhlung des großen und kleinen Saals	305,00 € zzgl. MwSt.
Auf- und Abbau von Tischen auf der Empore	305,00 € zzgl. MwSt.
Podestauf- und abbau im großen Saal (auf Bühne unentgeltlich)	350,00 € zzgl. MwSt.

Wenn nur bestuhlt oder nur entstuhlt werden muss, ermäßigt sich der Betrag um die Hälfte.

- e) Nutzung **Klavier oder Flügel** 89,00 € zzgl. MwSt.
 - f) Nutzung **Beleuchtungs-/Beschallungsanlage** (inkl. 1 Lichteinstellung, 2 Funkmikros, 2 Headsets und 1 Mikrofon am Rednerpult) 100,00 € zzgl. MwSt.
 - g) Nutzung **Beamer** 75,00 € zzgl. MwSt.
- (2) Für verloren gegangene/s bzw. beschädigte/s Geschirr und Küchengeräte wird ein Ersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Der Mieter trägt die Reinigungskosten für die Tischdecken.
- (4) Ob ein **Stimmen des Klaviers oder Flügels** bei Benutzung im Saal erforderlich ist, entscheidet der Mieter und trägt dafür die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Bei Notwendigkeit eines **Verantwortlichen** oder einer **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, insbesondere für Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, zur Prüfung der technischen Aufbauten und/oder während der Veranstaltung werden dem Mieter die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- Bei Notwendigkeit eines **Licht- und Tontechnikers** wird dieser von der Stadtverwaltung beauftragt. Dem Mieter werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Ein Techniker ist u.a. dann erforderlich, wenn mehr als eine Lichtstimmung oder mehr als ein Mikrofon zum Einsatz kommen.
- (6) Bei Notwendigkeit einer **Brandsicherheitswache** werden dem Mieter die Kosten für den Einsatz nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten für Sanitätsdienst und Security.
- (7) Die Zuschläge werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Entgelt-Ermäßigungen:

- a) Bei Veranstaltungen von gemeinnützigen oder mildtätigen Geislinger Vereinen und Organisationen;
bei Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien;
bei Veranstaltungen kirchlicher Gruppierungen sowie
bei einer Belegung durch städtische Einrichtungen

ermäßigt sich das Entgelt nach § 1

um 50 %, wenn die Jahnhalle bewirtschaftet wird bzw.

um 60 %, wenn die Jahnhalle nicht bewirtschaftet wird.

Die Ermäßigung (50 % bzw. 60 %) gilt unabhängig davon, ob eine Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet wird oder nicht.

- b) Bei **Weihnachtsfeiern** von gemeinnützigen oder mildtätigen Geislinger Vereinen und Organisationen ermäßigt sich das Entgelt nach § 1 **um 70 %**.
 - c) Bei ausschließlicher Nutzung des kleinen Saals durch einen Geislinger Verein für besondere Vereinsveranstaltungen (Jahresfeier, Jubilarfeier u. ä.) wird ein pauschales Entgelt von 30,00 € zzgl. MwSt. berechnet.
- (2) Bei **mehrtägigen Veranstaltungen** (Kongressen, Ausstellungen und dergleichen) ermäßigen sich die Entgelte nach § 1 Abs. 1 um 50 % für jeden Folgetag.
 - (3) Bei Veranstaltungen im Zeitraum von **Montag bis Donnerstag** wird das Entgelt nach § 1 Abs. 1 **um 50 %** ermäßigt.
Feiertage und der Tag vor einem Feiertag sind davon ausgenommen.
 - (4) Werden von einem Mieter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.
 - (5) Bei den Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 a), 1 b) und Abs. 2 bis 4 werden zum Entgelt die Zuschläge nach § 2 Abs. 1 bis 7 in voller Höhe erhoben.
 - (6) **Kein Entgelt, aber Zuschläge** nach § 2 Abs. 1 c und e und Abs. 2-6 werden erhoben
 - a) bei Kinderweihnachtsfeiern von Geislinger Vereinen.
 - b) bei Veranstaltungen von den der Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Organisationen, wenn kein Eintritt erhoben wird.
 - c) bei Veranstaltungen eines Geislinger Vereins, bei dem dieser örtlicher Ausrichter für einen Fachverband ist. Dem Verein steht dieses Recht einmal im Jahr zu.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Entgeltordnung für die Jahnhalle vom 26. Juni 1991, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 außer Kraft.